



SRK 2003-155

Der Präsident: Pascal Mollard
Die Richter: Peter Spinnler, Thomas Stadelmann
Der Gerichtsschreiber: Andrea Flubacher

Entscheid vom 25. November 2004

in Sachen

X. AG, Beschwerdeführerin,

gegen

Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer,
Stempelabgaben, Eigerstrasse 50, 3003 Bern (Ref.: ...)

betreffend

Verrechnungssteuer; Erwerb eigener Aktien

A.- Die X. AG wurde mit Statuten vom ... 1960 mit Sitz in A gegründet. Sie bezweckt An- und Verkauf, Verwaltung und Verwertung von Liegenschaften und Beteiligung an Unternehmen ähnlicher Art. Die Gesellschaft verfügt über ein Grundkapital von Fr. 50'000.--, eingeteilt in 50 voll einbezahlte Inhaberaktien à Fr. 1'000.--. Nach ihrer Gründung verlegte die Gesellschaft ihren Sitz mehrmals, zuletzt gemäss Handelsregistereintrag vom 17. Dezember 1998 nach S. In der Zeit vom 23. April 1998 bis 17. Dezember 1998 war C, deutsche Staatsangehörige, in D, Verwaltungsratspräsidentin mit Einzelunterschrift.

Mit Kaufvertrag vom 11. Dezember 1998 veräusserten B, C, sowie E sämtliche 50 Aktien der X. AG an G (1 Aktie), J (19 Aktien), H (19 Aktien), I (1 Aktie), alle in S, und an die X. AG

(10 Aktien). Der Kaufpreis betrug total Fr. 4'200'000.--. Die X. AG übernahm die 10 eigenen Aktien mit einem Nennwert von je Fr. 1'000.-- demnach zu einem Preis von Fr. 84'000.-- je Aktie bzw. für total Fr. 840'000.--. Mit Kaufvertrag vom 5. Januar 1999 veräusserte die X. AG 5 ihrer Aktien im Eigenbesitz zum Preis von Fr. 420'000.-- an J.

B.- Mit Schreiben vom 3. März 2000 teilte die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) der X. AG unter anderem mit, sie habe festgestellt, dass im Anhang zur Jahresrechnung 10 Namenaktien aufgeführt würden, welche sich im Eigenbesitz befänden. Sie ersuchte um Zustellung der Kaufverträge für die Käufe und Verkäufe eigener Aktien im Geschäftsjahr 1998. Mit Schreiben vom 7. September 2000 legte die damalige Vertreterin der X. AG die gewünschten Kaufverträge auf. Zugleich führte sie aus, die bisherigen ausländischen Aktionäre der X. AG (Erben von C) hätten per 11. Dezember 1998 ihre Aktien an eine schweizerische Interessengemeinschaft verkauft. Es sei von Anfang an vorgesehen gewesen, dass J als Gegenwert für einen Teil seiner Kaufpreisleistung die Liegenschaft (...)strasse 3 in Berlin zum Preis von Fr. 420'000.-- in die Gesellschaft einbringen sollte, um einen Teil seiner Kaufpreisleistung finanzieren zu können. Die Liegenschaft gehöre je zu 50% J und N. Von N habe vorerst das Einverständnis eingeholt werden müssen, weshalb die Übertragung der Liegenschaft erst per 5. Januar 1999 habe erfolgen können. Für die kurze Übergangszeit vom 11. Dezember 1998 bis 5. Januar 1999 habe die Gesellschaft die Finanzierung übernehmen müssen.

Anlässlich einer Besprechung vom 6. Juni 2001 mit der damaligen Vertreterin der X. AG hielten die Vertreter der ESTV fest, die X. AG habe mit Vertrag vom 11. Dezember 1998 von den C eigene Inhaberaktien (10 Stück = 20%) gekauft. Der Anteil, welcher die Limite von 10% übersteige, werde als Teilliquidation im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStG; SR 642.21) betrachtet. Die Tatsache, dass der überschüssende Anteil am 5. Januar 1999 weiterveräussert worden sei, spiele dabei keine Rolle. Der Liquidationsüberschuss für die überschüssenden 10% betrage Fr. 415'000.-- (Kaufpreis Fr. 420'000.-- abzüglich Nominalwert Fr. 5'000.--). Davon 35% Verrechnungssteuer würden Fr. 145'250.-- ergeben. Der Verzugszins laufe ab Fälligkeitsdatum 11. Januar 1999. Mit Schreiben vom 15. Juni 2001 bestätigte die damalige Vertreterin der X. AG unter anderem, aufgrund der gesetzlichen Grundlage sei der Tatbestand der Teilliquidation gegeben.

Mit Schreiben vom 25. Juni 2001 ersuchte die ESTV die damalige Vertreterin der X. AG, die Überweisung des Verrechnungssteuerbetrages von Fr. 145'250.-- zu veranlassen. Sie wies darauf hin, dass die Verrechnungssteuer auf die Leistungsempfänger (=Verkäufer) überwältzt werden müsse. Sollte sie nicht überwältzt werden, so müsse die Bruttogleistung nach der Formel $\text{Bruttogleistung} = \text{Nettobetrag} \times 100 / 65$ umgerechnet und die Verrechnungssteuer auf der höheren Bruttogleistung abgeliefert werden. Ferner machte die ESTV Ausführungen zu einer allfälligen Steuerrückerstattung. Am 15. September 2001 erliess die ESTV eine Mahnung für den ausstehenden Steuerbetrag.

Mit Schreiben vom 20. September 2001 liess die X. AG darum ersuchen, es sei eine anfechtbare Verfügung zu erlassen.

Daraufhin bestätigte die ESTV mit Entscheid vom 7. November 2002 ihre Verrechnungssteuerforderung zuzüglich Verzugszins. In den Erwägungen ihrer Verfügung wiederholte die Verwaltung im Wesentlichen ihre bereits zuvor gemachten Ausführungen.

C.- Gegen diesen Entscheid erhob die X. AG mit Schreiben vom 9. Dezember 2002 bei der ESTV Einsprache, mit dem Antrag, der Entscheid sei aufzuheben. Es sei eine Einspracheverhandlung durchzuführen. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, es fehle an einem Erwerb eigener Aktien, da die Weiterveräusserung rechtlich und tatsächlich in vernünftigen Rahmen abgesichert gewesen sei.

D.- Mit Entscheid vom 29. August 2003 wies die ESTV die Einsprache ab und bestätigte ihre Forderung von Fr. 145'250.-- Verrechnungssteuer zuzüglich Verzugszins von 5% ab dem 11. Januar 1999. Sie hielt fest, die X. AG habe die Verrechnungssteuer auf die Begünstigten zu überwälzen.

Zur Begründung des Einspracheentscheides hielt die Verwaltung namentlich fest, die X. AG habe vom 11. Dezember 1998 bis zum 5. Januar 1999 unbestrittenermassen 10 eigene Aktien gehalten, welche 20% des Aktienkapitals entsprachen. Dieser Rückkauf eigener Aktien gelte für den 10% übersteigenden Teil als Teilliquidation; die Verrechnungssteuer sei unmittelbar und ausnahmslos geschuldet, unabhängig davon, ob und wann die Aktien zu einem späteren Zeitpunkt wieder verkauft worden seien. Selbst wenn man die steuerliche Beurteilung der handelsrechtlichen Betrachtungsweise anpassen wollte, würde sich das gleiche Resultat ergeben. Dies begründete sie insbesondere damit, im Zeitpunkt des Erwerbs des Aktienpaketes durch die Gesellschaft sei gerade nicht entschieden gewesen, wer bzw. welcher der anderen Aktionäre die fraglichen Aktien, welche von der Gesellschaft erworben wurden, übernehmen sollte. Mithin seien die handelsrechtlichen Voraussetzungen der rechtlichen Absicherung mittels rechtsgültig abgeschlossenem Kaufvertrag oder einem anderen Veräusserungsgeschäft, damit rechtlich kein Erwerb eigener Aktien vorliege, gerade nicht gegeben gewesen.

E.- Mit Eingabe vom 2. Oktober 2003 lässt die X. AG (Beschwerdeführerin) gegen den Einspracheentscheid der ESTV vom 29. August 2003 Beschwerde bei der Eidgenössischen Steuerrekurskommission (SRK) erheben. Sie beantragt, der angefochtene Einspracheentscheid sei aufzuheben, unter Kostenfolge zu Lasten der Verwaltung. Zur Begründung dieses Begehrens hält sie im Wesentlichen fest, der Begriff "Erwerb eigener Aktien" sei auslegungsbedürftig. Eine eigene, von zivilrechtlichen Regeln losgelöste Betrachtung sei vor dem wirtschaftlichen Hintergrund der Norm nicht statthaft. An einem Erwerb eigener Aktien fehle es, wenn der Verwaltungsrat effektiv in der Lage sei, ein zurückgenommenes Aktienpaket mit tunlicher

Beschleunigung wieder zu veräussern. Vorliegend sei die Weiterveräusserung im Sinne eines Gesamthandverhältnisses gesichert gewesen. Zudem macht die Beschwerdeführerin geltend, es treffe nicht zu, dass sie unbestrittenermassen 10 Aktien gehalten habe; sie habe geltend gemacht, dass zwischen ihr und den Familien J und I ein treuhänderisches Verhältnis bestanden habe. Sodann führt die Beschwerdeführerin aus, die Zahlungen für die Aktien seien nicht bereits bei Abschluss des Kaufvertrages vom 11. Dezember 1998 erfolgt, sondern erst gegen Ende 1998. Sofern von einer Teilliquidation ausgegangen werde, müsse daher die Fälligkeit der Verrechnungssteuer neu festgelegt werden.

Die ESTV beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 20. November 2003 die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung dieses Antrages verweist sie auf die Ausführungen im Einspracheentscheid und führt zusätzlich aus, eine treuhänderische Übernahme der Aktien durch die Beschwerdeführerin sei nicht nachgewiesen worden.

Auf die weiteren Begründungen in den Eingaben an die SRK wird - soweit entscheidungswesentlich - im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- a) Auf dem Gebiet der Verrechnungssteuer unterliegen die Einspracheentscheide der ESTV der Beschwerde an die SRK (Art. 71a Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021] i.V.m. Art. 42a VStG). Die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 29. August 2003 (zugestellt am 2. September 2003) ist am 2. Oktober 2003 zuhanden der SRK der schweizerischen Post übergeben worden. Sie ist somit rechtzeitig erfolgt (Art. 21 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 50 VwVG). Die Beschwerdeführerin hat sodann den gestützt auf Art. 63 Abs. 4 VwVG einverlangten Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- fristgerecht bezahlt. Sie ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung (Art. 48 Bst. a VwVG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 ff. VwVG) ist daher einzutreten. Das Verfahren vor der SRK bestimmt sich gemäss Art. 71a Abs. 2 VwVG grundsätzlich nach diesem Gesetz, soweit nicht spezialgesetzliche Normen des Steuerrechts anzuwenden sind.

b) Nach Art. 49 VwVG kann mit der Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Bst. a), die unrichtige bzw. unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Bst. b) sowie die Unangemessenheit des angefochtenen Entscheides (Bst. c) gerügt werden. Die SRK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und sie ist an die von den Parteien vorgebrachte Begründung nicht gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG).

2.- a) Der Bund erhebt unter anderem eine Verrechnungssteuer auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens (Art. 1 Abs. 1 VStG). Gegenstand dieser Steuer sind die Zinsen, Renten, Gewinnanteile und sonstigen Erträge der von einem Inländer ausgegebenen Obligationen, Serienschuldbriefe, Seriengülten und Schuldbuchguthaben sowie Aktien, Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Genussscheine, der von einem Inländer oder von einem Ausländer in Verbindung mit einem Inländer ausgegebenen Anteile an einem Anlagefonds oder an einem Vermögen ähnlicher Art sowie der Kundenguthaben bei inländischen Banken und Sparkassen (Art. 4 Abs. 1 VStG). Steuerpflichtig ist nach Art. 10 Abs. 1 VStG der Schuldner der steuerbaren Leistung. Diese ist bei der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung ohne Rücksicht auf die Person des Gläubigers um den Steuerbetrag zu kürzen (Art. 14 Abs. 1 VStG).

b) Gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG unterliegen der Verrechnungssteuer unter anderem die Zinsen, Renten, Gewinnanteile und sonstigen Erträge der von einem Inländer ausgegebenen Aktien. Nach Art. 20 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStV; SR 642.211) gilt als steuerbarer Ertrag von Aktien jede geldwerte Leistung der Gesellschaft an die Inhaber gesellschaftlicher Beteiligungsrechte oder ihnen nahestehende Dritte, die sich nicht als Rückzahlung der im Zeitpunkt der Leistung bestehenden Anteile am einbezahlten Grundkapital darstellen.

Gegenstand der Verrechnungssteuer sind somit nicht bloss Leistungen aus dem handelsrechtlich verteilungsfähigen Reingewinn einer Aktiengesellschaft; massgebend ist einzig und allein, ob eine auf dem Beteiligungsrecht beruhende, aus ihm fliessende geldwerte Leistung vorliegt. Was das Beteiligungsrecht an geldwerten Leistungen abwirft, ist verrechnungssteuerlich Ertrag, unbekümmert um die Form oder Bezeichnung und ohne Rücksicht auf die Herkunft der Mittel (W. Robert Pfund, Die Eidgenössische Verrechnungssteuer, I. Teil, A 1971, N 3.12 zu Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG; Ernst Höhn/Robert Waldburger, Steuerrecht, Band I, 9. Auflage, Bern 2001, § 21 N 9 ff.).

Zu den geldwerten Leistungen in diesem Sinne gehören bei Aktiengesellschaften neben den aufgrund eines entsprechenden Gewinnverteilungsbeschlusses ausgerichteten Dividenden, allfälligen ausserordentlichen Ausschüttungen (Bonus etc.), den Bauzinsen, dem Liquidationsüberschuss anlässlich der Auflösung der Gesellschaft (soweit nicht in einer Rückzahlung der Anteile am einbezahlten Aktienkapital bestehend), der Ausgabe von Gratisaktien und dergleichen, insbesondere auch die üblicherweise (namentlich im Recht der direkten Steuern der Kantone und neu auch des Bundes; vgl. Art. 58 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11]) als "verdeckte Gewinnausschüttungen" bezeichneten Leistungen. Nach der bereits unter früherem Recht (Bundesgesetz betreffend die Stempelabgaben auf Coupons vom 25. Juni 1921, Bundesratsbeschluss über die Verrechnungssteuer vom 1. September 1943) entwickelten, grundsätzlich auch unter dem Recht des heutigen Verrechnungssteuergesetzes weiterhin massgebenden Rechtsprechung (vgl. insbesondere Urteil des Bundesgerichts vom 29. Juni 1992 in Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 61 S. 540 f. E. 2), ist eine

solche "verdeckte Gewinnausschüttung" bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gegeben (zum Begriff "geldwerte Leistung" vgl. Francis Cagianut/Ernst Höhn, Unternehmenssteuerrecht, 3. Auflage, Bern 1993, § 12 Rz. 50 ff.; Barbara Desax, Die Behandlung von Leistungsbeziehungen zu unangemessenen Bedingungen [geldwerte Leistungen und verdeckte Kapitaleinlagen] im Rahmen der risikoorientierten Abschlussprüfung, Zürich 2000, S. 10 f.; zum Begriff "verdeckte Gewinnausschüttung" Cagianut/Höhn, a.a.O., § 12, S. 462 f. Rz. 63 f.; zum Begriff "Gewinnvorwegnahme" Cagianut/Höhn, a.a.O., § 12, S. 465 f. Rz. 68 f.):

1. eine Leistung wird ohne entsprechende Gegenleistung erbracht,
2. mit dieser Leistung wird ein Inhaber gesellschaftlicher Beteiligungsrechte direkt oder indirekt (z.B. über eine ihm nahestehende Person oder Unternehmung) begünstigt, das heisst es wird ihm damit ein Vorteil erbracht, der einem Dritten unter gleichen Bedingungen nicht zugebilligt worden wäre; die Leistung erscheint also insofern als ungewöhnlich und
3. dieser Charakter der Leistung war für die handelnden Gesellschaftsorgane erkennbar.

(vgl. zum Ganzen die Entscheide der SRK vom 19. Oktober 2000 in Sachen B. AG [SRK 1999-146], E. 2a mit Hinweisen und vom 27. Oktober 1997 in Sachen P. AG [SRK 1996-017], E. 3a [bestätigt durch Bundesgerichtsurteil vom 29. Januar 1999, in ASA 68 S. 246 ff.]; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 5. März 1999 in ASA 68 S. 599 f. E. 2; Pfund, a.a.O., N 3.28 ff. zu Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG, insbesondere N 3.53, mit weiteren Hinweisen; Höhn/Waldburger, a.a.O., § 21 N 13 ff.; Fred Vuillemin, Zum Begriff des steuerbaren Ertrages im Verrechnungssteuer-Recht, in der Schweizer Treuhänder [ST] 1981 S. 22 f.; Thomas Gehrig, Der Tatbestand der verdeckten Gewinnausschüttung an einen nahestehenden Dritten, Diss., St. Gallen 1998, Bern/Stuttgart/Wien 1998, S. 49 ff.).

Zu den geldwerten Leistungen gehören somit Zuwendungen jeder Art an Aktionäre oder diesen nahe stehende Dritte, die ihren Rechtsgrund ausschliesslich im Beteiligungsverhältnis haben. In dem Masse, als solche Leistungen einem unbeteiligten Dritten unter im Übrigen gleichen Umständen nicht erbracht worden wären, ist darauf die Verrechnungssteuer geschuldet (Urteil des Bundesgerichts vom 5. März 1999, a.a.O., S. 596 ff., insbesondere S. 600 E. 2 mit Hinweisen). Dabei gelten als Nichtbeteiligte, die den Inhabern der gesellschaftlichen Beteiligungsrechte nahe stehen, Personen, zu denen wirtschaftliche oder persönliche Verbindungen bestehen, welche nach den gesamten Umständen als eigentlicher Grund der zu besteuern den Leistung betrachtet werden müssen. Als nahe stehend sind auch Personen zu betrachten, denen der Aktionär erlaubt, die Gesellschaft wie eine eigene zu benützen (Urteil des Bundesgerichts vom 5. März 1999 S. 600 mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts vom 7. November 1995 in ASA 65 S. 401).

Nicht zu den geldwerten Leistungen gehören demgegenüber diejenigen Zuwendungen, die eine Gesellschaft ihren Aktionären oder nahe stehenden Personen auf anderer Rechtsgrund-

lage als dem Beteiligungsverhältnis, beispielsweise aus einem zivilrechtlichen Vertragsverhältnis erbringt, wie sie es auch mit aussenstehenden Dritten vereinbaren könnte; solche Zuwendungen stellen keine steuerbaren Kapitalerträge im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG und Art. 20 Abs. 1 VStV dar (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 29. Januar 1999 in ASA 68 S. 246 ff., insbesondere S. 249 f. E. 3a, mit Hinweisen).

c) Für eine besondere Art von geldwerten Leistungen, den Erwerb eigener Aktien, enthält das Verrechnungssteuergesetz in der vorliegend anwendbaren Fassung eine spezielle Regelung in Art. 4a VStG. Art. 4a Abs. 1 und 2 VStG (eingefügt durch Ziff. I 4 des Bundesgesetzes über die Reform der Unternehmensbesteuerung 1997, in Kraft ab 1. Januar 1998), bestimmen was folgt: "Erwirbt eine Gesellschaft oder Genossenschaft gestützt auf einen Beschluss über die Herabsetzung des Kapitals oder im Hinblick auf eine Herabsetzung ihres Kapitals eigene Beteiligungsrechte (Aktien, Anteile, Partizipationsscheine oder Genussscheine), so unterliegt die Differenz zwischen dem Erwerbspreis und dem einbezahlten Nennwert dieser Beteiligungsrechte der Verrechnungssteuer. Dasselbe gilt, soweit der Erwerb eigener Beteiligungsrechte den Rahmen von Artikel 659 des Obligationenrechts überschreitet." (Abs. 1) und "Erwirbt eine Gesellschaft oder Genossenschaft im Rahmen von Artikel 659 des Obligationenrechts eigene Beteiligungsrechte, ohne anschliessend ihr Kapital herabzusetzen, so gilt Absatz 1 sinngemäss, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft diese Beteiligungsrechte nicht innerhalb von sechs Jahren wieder veräussert." (Abs. 2). Gemäss Art. 70a VStG ist Art. 4a VStG auch auf Tatbestände anwendbar, welche vor Inkrafttreten dieser Bestimmung eingetreten sind, es sei denn, die Steuerforderung sei verjährt oder bereits rechtskräftig festgesetzt.

aa) Das Bundesgericht hat sich bereits vor Erlass der genannten Änderung des Verrechnungssteuergesetzes im Rahmen der direkten Bundessteuer zur Frage der Teilliquidation mittels Rückkaufs eigener Aktien geäussert. Es führte dabei aus, dem Aktionär fliesse eine geldwerte Leistung aus einer Teilliquidation auch dann zu, wenn eine Gesellschaft, die ihr Aktienkapital nicht herabsetzt, eigene Aktien aus einem anderen Grunde zurückkauft, ohne diese "mit tunlicher Beschleunigung" wieder zu veräussern (vgl. BGE 115 Ib 252 f. Erw. 2c). Das Bundesgericht bezog sich dabei auf Art. 659 des Bundesgesetzes über die Ergänzung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR; SR 220]) in der bis 30. Juni 1992 gültigen Fassung. Absatz 1 der Bestimmung hielt fest, dass die Aktiengesellschaft eigene Aktien weder zu Eigentum erwerben noch zu Pfand nehmen dürfe. In Absatz 2 wurden gewisse Ausnahmen von diesem Verbot vorgesehen, und nach Absatz 3 waren zu Eigentum erworbene eigene Aktien im Falle des Erwerbs auf Grund eines Beschlusses über die Herabsetzung des Grundkapitals sofort zu vernichten, in den übrigen Fällen mit tunlicher Beschleunigung wieder zu veräussern. Abgesehen von dieser Bezugnahme auf die aktienrechtlichen Vorschriften nannte das Bundesgericht keine Begründung für die steuerrechtliche Qualifizierung des Erwerbs eigener Aktien als Teilliquidationssachverhalt (vgl. folgende Urteile: vom 2. März 1973 in ASA 42 S. 319 ff.; BGE 115 Ib 259 f. E. 2c; vom 16. November 1990 in Steuerentscheid [StE] 1991 B 24.4 Nr. 28 E. 4b; vom 13. Februar 1995 in StE 1995 B 24.4 Nr. 38 E. 4b).

bb) Das Verwaltungsgericht Luzern hat sich in seinem Urteil vom 26. Februar 2004 (Prozedurnummer A 02/186, veröffentlicht in SteuerRevue 10/2004, S. 687 ff.) bereits mit den neuen aktienrechtlichen Bestimmungen auseinandergesetzt und hielt dazu folgendes fest: Per 1. Juli 1992 trat das revidierte Aktienrecht in Kraft. Bei dieser Revision wurde bezüglich des Erwerbs eigener Aktien anstelle des bis dahin geltenden "Erwerbsverbots mit Ausnahmen" eine "beschränkte Erwerbserlaubnis" eingeführt - dies wie folgt: Nach Art. 659 Abs. 1 OR darf die Gesellschaft eigene Aktien nur dann erwerben, wenn frei verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel vorhanden ist und der gesamte Nennwert dieser Aktien zehn Prozent des Aktienkapitals nicht übersteigt. Werden im Zusammenhang mit einer Übertragbarkeitsbeschränkung Namenaktien erworben, so beträgt die Höchstgrenze zwanzig Prozent (Art. 659 Abs. 2 Satz 1 OR). Die über zehn Prozent des Aktienkapitals hinaus erworbenen eigenen Aktien sind innert zweier Jahre zu veräussern oder durch Kapitalherabsetzung zu vernichten (Art. 659 Abs. 2 Satz 2 OR). Der Gesetzgeber hat damit dem Umstand Rechnung getragen, dass aus handelsrechtlicher Sicht der Erwerb der eigenen Aktien durch die Aktiengesellschaft aus verschiedenen Gründen nicht unproblematisch ist. So kann er insbesondere zu einer Schwächung des Gesellschaftsvermögens führen, denn die Aktien verkörpern nichts anderes als eine Quote des Gesellschaftsvermögens, und die Aktiengesellschaft erhält bei deren Erwerb allenfalls keinen echten Gegenwert, da sie ihr eigenes Vermögen ja bereits besitzt. Dies trifft allerdings insoweit nicht zu, als die Aktien handelbar sind und einen Marktwert aufweisen, somit von der Gesellschaft jederzeit veräussert werden könnten. Werden für den Erwerb der Aktien Mittel verwendet, die der Sperrziffer "Aktienkapital" gegenüberstehen, so führt dies wirtschaftlich betrachtet zu einer Rückerstattung der Kapitaleinlagen. Bei Barzahlung führt der Erwerb der eigenen Beteiligungsrechte bei der Gesellschaft überdies zu einem Abfluss von liquiden Mitteln (vgl. Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 50 N 131 f.). Die zivilrechtlichen Folgen bei einem Verstoss gegen die Regeln betreffend den Erwerb eigener Aktien sind unterschiedlich. Die prozentualen Limiten von Art. 659 Abs. 1 und 2 OR sind als blosse Ordnungsvorschriften zu betrachten, welche die Gültigkeit des Erwerbsgeschäfts nicht berühren. Wird jedoch gegen das Gebot, eigene Aktien nur aus frei verwendbarem Eigenkapital zu erwerben, verstossen, dann werden die Sperrziffern "Aktienkapital" und "gebundene Reserven" tangiert, und es erfolgt allenfalls wirtschaftlich eine Kapitalrückzahlung (vgl. Art. 680 Abs. 2 OR). Entsprechende Geschäfte sind daher nichtig (Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, a.a.O., § 50 N 174; vgl. zum Ganzen auch: St. Gallische Gerichts- und Verwaltungspraxis [SGGVP] 1999 Nr. 27 S. 79 ff.). Steuerrechtlich liess sich vor der Änderung der einschlägigen Bestimmungen (Art. 4a VStG bzw. Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG) aus diesen Bestimmungen nicht ohne weiteres schliessen, der Erwerb eigener Aktien stelle per se eine Teilliquidation der Gesellschaft dar. Dies insbesondere, wenn berücksichtigt wird, dass diese Aktien allenfalls einen Marktwert haben und handelbar, d.h. durch die Gesellschaft verwertbar, sind.

Die SRK schliesst sich diesen Ausführungen des Verwaltungsgerichts Luzern (Urteil des Verwaltungsgerichts Luzern vom 26. Februar 2004, a.a.O., S. 691 f.) an.

cc) Das Bundesgericht beschäftigte sich in einem neueren Urteil vom 13. März 2002 erneut mit dem Problem der Teilliquidation, wiederum im Hinblick auf die direkten Steuern (2A.413/2001 in die Neue Steuerpraxis [NSTP] 2002 S. 36 ff.). Es setzte sich dabei etwas ver-

tiefer als zuvor mit der Frage auseinander, wann der Rückkauf eigener Aktien als Teilliquidation zu qualifizieren ist, brachte allerdings die geänderte Bestimmung des Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG nicht zur Anwendung. Das Gericht führte dabei aus, massgebend für die Beurteilung der Frage, ob eine Teilliquidation vorliege, sei einzig und allein, ob die Gesellschaft durch den Erwerb der zurückgekauften Beteiligungsrechte in ihrer Substanz entreichert werde. Es hielt im Weiteren fest, die Motive, welche die Gesellschaft zum Aktienrückkauf (und zur Kapitalherabsetzung) bewogen hätten, seien aus einkommenssteuerrechtlicher Sicht unerheblich; entscheidend sei einzig, dass tatsächlich, d.h. wirtschaftlich, eine Liquidation oder Teilliquidation der Gesellschaft stattgefunden habe (vgl. hievore E. 2.2 mit Hinweis). Aus letztgenannter Aussage lassen sich allerdings keinerlei Schlüsse ziehen, geht es doch jeweils gerade darum, festzustellen, in welchem Falle wirtschaftlich eine Liquidation oder Teilliquidation vorliegt. Es bleibt daher festzuhalten, dass dies entsprechend der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung dann der Fall ist, wenn sich eine Gesellschaft durch den Rückkauf eigener Beteiligungsrechte entreichert hat.

In diesem Sinne hat die SRK in einem Entscheid vom 17. Juli 2000 in Sachen Z. SA (CRC 1998-090) u.a. festgehalten, eine Gesellschaft könne eigene Aktien im Hinblick auf die mehr oder weniger direkte Weiterveräusserung an einen Dritten erwerben. In einem solchen Falle stehe der Aspekt der Kontinuität und nicht derjenige einer teilweisen Liquidation im Vordergrund. Die Gesellschaft spiele in diesem Falle bloss die Rolle eines Intermediärs zwischen zwei Vertragsparteien (vgl. E. 2 a/dd/bbb hievore mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts vom 4. Mai 1999 in ASA 68 S. 739ff.).

dd) Was den Grundsachverhalt ("Erwerb gestützt auf einen Beschluss über die Herabsetzung des Kapitals oder im Hinblick auf eine Herabsetzung des Kapitals") anbelangt, verweist Art. 4a VStG zweifellos auf zivilrechtlich geregelte Vorgänge. In speziellem Masse trifft dies auf den zweiten Satz von Abs. 1 der genannten Bestimmung sowie auf deren Abs. 2 zu, welche explizit auf Art. 659 OR verweisen. Es erscheint aus diesem Grunde tatsächlich sachgerecht, den Begriff des „Erwerbs“, welcher in Art. 4a VStG verwendet wird, analog wie im Zivilrecht anzuwenden. Angesichts des starken Konnexes zwischen dem im Verrechnungssteuergesetz geregelten Vorgang des Erwerbs eigener Beteiligungsrechte mit den Bestimmungen des Obligationenrechts betreffend den Erwerb eigener Aktien liessen sich Wertungsdisparitäten nicht rechtfertigen. Es ist daher im Weiteren darauf einzugehen, welchen Inhalt der Begriff des „Erwerbs“ nach der genannten obligationenrechtlichen Bestimmung hat.

Zum Erwerb eigener Aktien gemäss Obligationenrecht hat sich vor allem R (Schweizer Aktienrecht, 3. Auflage, Zürich 2004, S. 463 ff.) ausführlich geäussert. Im hier interessierenden Kontext sind insbesondere seine Ausführungen relevant, wonach kein „Erwerb eigener Aktien“ im Sinne des Gesetzes vorliege, insoweit als die Weiterveräusserung rechtlich und tatsächlich in vernünftigem Rahmen abgesichert sei. In diesem Falle sei der Normtatbestand des Art. 659 Abs. 1 OR nicht erfüllt; die Forderung gegen den Aktienkäufer auf Geld gleiche die Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer auf Zahlung von Geld aus, so dass kein verwendbares Eigenkapital tangiert werde (R, a.a.O., S. 483 mit Hinweis). Diese Auslegung der zivilrechtlichen

Bestimmungen steht im Einklang mit der bereits erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu den direkten Steuern, wonach wirtschaftlich eine Teilliquidation dann vorliegt, wenn sich eine Gesellschaft durch den Rückkauf eigener Beteiligungsrechte entreichert hat (vgl. E. 2 c/cc hievor; vgl. auch den dort zitierten Entscheid der SRK).

Es kann somit festgehalten werden, dass dann nicht von einer Teilliquidation ausgegangen werden kann, wenn zwar eine Gesellschaft - kurzzeitig - mehr als die gemäss Art. 659 OR zulässigen eigenen Aktien in ihrem Portefeuille hält, dies jedoch in der Rolle eines Intermediärs, wobei die Weiterveräusserung im vorgenannten Sinne rechtlich und faktisch abgesichert ist. Sind diese Voraussetzungen dagegen nicht gegeben, so stellt die Überschreitung der aktienrechtlichen Limiten nach dem Ausgeführten eine direkte Teilliquidation im Sinne von Art. 4a VStG dar.

3.- Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin mit Kaufvertrag vom 11. Dezember 1998 10 eigene Inhaberaktien erworben hat, und dass sie 5 dieser Aktien mit Kaufvertrag vom 5. Januar 1999 weiterveräusserte. Ferner ist unbestritten, dass der Preis für die Aktien Fr. 84'000.-- pro Stück betrug. Schliesslich ist unbestritten, dass mit dem Erwerb der 10 Aktien am 11. Dezember 1998 die Limite gemäss Art. 659 Abs. 1 OR verletzt wurde, welche im vorliegenden Fall 5 Aktien à Fr. 1'000.-- nominell betrug. Die Beschwerdeführerin bringt jedoch vor, beim Kauf der Aktien am 11. Dezember 1998 habe es sich nicht um einen "Erwerb" im Sinne des Art. 4a Abs. 1 VStG gehandelt.

a) Die Beschwerdeführerin begründet ihre Auffassung einerseits damit, sie habe die Aktien bloss treuhänderisch für den nachmaligen Käufer erworben.

Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge wird ein in eigenem Namen abgeschlossenes Rechtsgeschäft auch auf eigene Rechnung getätigt. Liegt - ausnahmsweise - ein Vertretungs- bzw. Treuhandverhältnis vor, obliegt daher dessen Nachweis als steuermindernde Tatsache nach den allgemeinen Beweislastregeln dem Steuerpflichtigen. Die Behauptung, ein im eigenen Namen abgeschlossenes Rechtsgeschäft sei treuhänderisch für einen Dritten abgeschlossen worden, darf nach der Praxis unberücksichtigt gelassen werden, wenn das Treuhandverhältnis nicht einwandfrei nachgewiesen ist (Urteil des Bundesgerichts in ASA 49 S. 211 E. 1a; vgl. auch Heinz Masshardt, Die direkte Bundessteuer, 2. Aufl. 1985, Art. 1 N 30). Nach der Praxis der ESTV (vgl. deren Merkblatt "Treuhandverhältnisse" vom Oktober 1967, abgedruckt in Masshardt, a.a.O., S. 24 ff.), müssen für die Anerkennung eines Treuhandverhältnisses folgende formellen Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Es müssen schriftliche Abmachungen aus der Zeit der Begründung der Treuhand vorliegen.
2. Das Treugut muss im Vertrag genau umschrieben sein.
3. Dem Treuhänder dürfen aus der Anlage, Verwaltung und Veräusserung des Treuguts keine Risiken erwachsen.

4. Der Treuhänder soll vom Treugeber eine Entschädigung (Treuhandkommission) erhalten, die den für derartige Dienstleistungen handelsüblichen Ansätzen entspricht und im Vertrag genau festzuhalten ist.
5. Das Treugut muss in der Bilanz des Treuhänders klar als solches ersichtlich sein.
6. Über das Treugut sowie die Ansprüche und Verpflichtungen des Treugebers sind in der Buchhaltung des Treuhänders besondere Konti zu eröffnen und zu führen.

Die Erfüllung dieser formellen Voraussetzungen ist nach der Rechtsprechung nicht unabdingbare Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung eines Treuhandverhältnisses. Ein Nachweis ist dem Pflichtigen somit auch auf andere Weise möglich. Doch ist in jedem Falle ein eindeutiger Nachweis erforderlich (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 7. November 1995, a.a.O., S. 401 E. 2b).

Im vorliegenden Fall weist die ESTV zu Recht darauf hin, dass eine treuhänderische Übernahme der fraglichen Aktien durch die Beschwerdeführerin in keiner Weise belegt wird. Der ESTV ist vollumfänglich zuzustimmen, wenn sie festhält, die vorliegenden Beweismittel würden gerade nicht auf eine treuhänderische Übernahme, sondern auf einen Eigentumserwerb durch die Beschwerdeführerin schliessen lassen.

b) Im Weiteren macht die Beschwerdeführerin geltend, es liege kein Erwerb im Sinne von Art. 4a VStG vor. Art. 4a VStG sei eine Norm mit wirtschaftlichem Charakter, bzw. der Begriff "Erwerb" sei in zivilrechtlichem Sinne zu interpretieren.

aa) Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin lässt sich jedoch aus der dargestellten Auslegung des Begriffs „Erwerb“ nicht direkt schliessen, vorliegend sei kein Erwerb eigener Aktien im Sinne des Art. 4a VStG gegeben. Vielmehr ist zu prüfen, ob tatsächlich die Weiterveräußerung der erworbenen Aktien rechtlich und tatsächlich in vernünftigen Rahmen abgesichert war. Böckli erwähnt hierzu, das „Prinzip Hoffnung“ genüge nicht. Rechtlich sei die Weiterveräußerung abgesichert, wenn im Augenblick des Erwerbsgeschäftes die eigenen Aktien mit einem rechtsgültig abgeschlossenen Kaufvertrag oder einem anderen Veräußerungsgeschäft verkauft seien, und tatsächlich sei sie abgesichert, wenn der Käufer offensichtlich zahlungsfähig und erfüllungswillig sei und der Abwicklung des Geschäfts aus den Umständen heraus keine ins Gewicht fallenden Gefahren drohten (Böckli, a.a.O., S. 482 f.). Diese Überlegungen können ohne weiteres vollumfänglich für die steuerliche Beurteilung übernommen werden: eine derartige rechtliche und tatsächlich tragfähige Absicherung der Weiterveräußerung ist notwendig, wird doch damit vermieden, dass die Gesellschaft auf dem einmal zurückgenommenen Aktienpaket sitzen bleibt, eine Gefahr mit umso grösserer Gewissheit, je bedrohlicher sich die Lage nach dem Tag der Rücknahme entwickelt (vgl. Böckli, a.a.O., S. 483). Nur damit kann also vermieden werden, dass im Endeffekt nicht doch eine Entreichung der Gesellschaft durch den Erwerb der eigenen Beteiligungsrechte und damit - im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung - eine steuerlich relevante Teilliquidation vorliegt.

bb) Im vorliegenden Fall liegen nun jedoch für den Zeitpunkt des Erwerbs der fraglichen Beteiligungsrechte keinerlei Verträge für die Weiterveräußerung eines Teils der Aktien vor. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin genügt es nicht, dass es den Beteiligten von Anfang an klar gewesen sei, eine Erweiterung des Kreises der Aktionäre durch Drittkäufer komme nicht in Frage und dass beide Aktionärsgruppen kaufwillig und zahlungsfähig gewesen seien. Massgebend ist, dass die Weiterveräußerung in keiner Weise rechtlich abgesichert war und dementsprechend die Gefahr effektiv bestand, dass die Beschwerdeführerin auf den erworbenen Aktien sitzen bleiben konnte. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang der Hinweis in den Rechtsschriften, wonach mit dem vorläufigen Erwerb durch die Beschwerdeführerin eine Patt-Situation herbeigeführt wurde, weil sich die beiden Aktionärsgruppen nicht darüber einigten, wer über die Mehrheit der Stimmen verfügen sollte. Es wäre im Kaufszeitpunkt ohne weiteres denkbar gewesen, dass eine derartige Einigung auch später nicht zustande kommen würde. Der Beschwerdeführerin ist zwar zuzustimmen, dass als neuer Erwerber der eigenen Aktien nicht nur eine Einzelperson in Frage kommt, sondern dass es sich dabei auch um Personengesamtheiten handeln kann. Daraus kann sie jedoch nichts zu ihren Gunsten ableiten, war doch vorliegend offensichtlich gerade nicht geplant, dass die restlichen Aktien gesamthaft durch alle Aktionäre erworben werden sollten; insbesondere wurden diesbezüglich soweit erkennbar auch keinerlei rechtlichen Absicherungen getroffen.

Es bleibt damit festzustellen, dass es vorliegend an einer rechtlich tragfähigen Absicherung der Weiterveräußerung fehlte. Es ist daher grundsätzlich unerheblich, ob der nachmalige Käufer offensichtlich zahlungsfähig und erfüllungswillig war. Immerhin ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die damalige Vertreterin der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 7. September 2000 an die ESTV noch Ausführungen machte, welche auch die tatsächliche Abwicklung, insbesondere die Zahlungsfähigkeit, als nicht eindeutig gesichert erscheinen lassen. So hielt sie fest, es sei von Anfang an vorgesehen gewesen, dass J (der nachmalige Erwerber) als Gegenwert für einen Teil seiner Kaufpreisleistung eine Liegenschaft in Berlin in die Gesellschaft einbringen wollte. Diese Liegenschaft habe jedoch bloss zu 50% in seinem Eigentum gestanden und er habe zuerst das Einverständnis des Miteigentümers einholen müssen. Zusammenfassend ergibt sich daher, dass die Weiterveräußerung der von der Beschwerdeführerin erworbenen Aktien nicht in genügendem Rahmen abgesichert war. Dementsprechend ist der Kauf der eigenen Aktien durch die Beschwerdeführerin als Erwerb im Sinne von Art. 659 OR bzw. Art. 4a VStG zu qualifizieren.

Was die Beschwerdeführerin im Weiteren bezüglich des Kreisschreibens Nr. 5 „Unternehmenssteuerreform 1997 - Neuregelung des Erwerbs eigener Aktien“ der ESTV vom 19. August 1999 ausführt, ist bei diesem Ergebnis irrelevant. Die Qualifizierung der vorliegend zu beurteilenden Transaktion als Erwerb eigener Aktien ergibt sich nach dem Gesagten direkt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen. Inwiefern dieses Ergebnis mit den Darlegungen im genannten Kreisschreiben übereinstimmt und zu welchem Zeitpunkt dieses Kreisschreiben erlassen wurde, spielt daher keine Rolle.

c) Nachdem - abgesehen vom Zeitpunkt der Fälligkeit einer allfälligen Verrechnungssteuer - lediglich die Tatsache des Erwerbs umstritten ist, und insbesondere die Berechnung der ESTV nicht beanstandet wird, ist damit festzuhalten, dass die ESTV zu Recht eine Teilliquidation im Umfange von 5 Aktien festgestellt und damit einen Liquidationserlös im Betrage von Fr. 415'000.-- in Rechnung gestellt hat. Die Verrechnungssteuer hiervon beträgt, wie von der ESTV richtig veranlagt, 35% bzw. Fr. 145'250.--.

4.- Die Beschwerdeführerin macht im Übrigen geltend, sofern die Beschwerdeinstanz von einer direkten Teilliquidation ausgehe, müsse die Fälligkeit der Verrechnungssteuerforderung neu festgelegt werden. Sie begründet dies in ihrer Beschwerde mit dem Hinweis darauf, die Zahlungen für die Aktien seien nicht bereits bei Abschluss des Kaufvertrages vom 11. Dezember 1998, sondern erst gegen Ende 1998 erfolgt.

a) Bei Kapitalerträgen entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt, in dem die steuerbare Leistung fällig wird (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 VStG). Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. c VStG wird die Steuer auf Erträgen von (unter anderem) Aktien 30 Tage nach Entstehung der Steuerforderung fällig. Die Steuer ist der ESTV nach Abrechnung auf amtlichem Formular innert 30 Tagen nach Genehmigung der Jahresrechnung - für die mit dieser Genehmigung fällig gewordenen Erträge - bzw. innert 30 Tagen nach der Fälligkeit des Ertrages (bei nicht bestimmtem Fälligkeitstermin nach dem Beschluss der Ausrichtung des Ertrages bzw. der erfolgten Ausrichtung) - bei Erträgen, die nicht mit Genehmigung der Jahresrechnung fällig werden oder nicht auf Grund der Jahresrechnung ausgerichtet werden - zu entrichten (Art. 21 Abs. 1 bis 3 VStV).

b) Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist nicht massgebend, in welchem Zeitpunkt die Zahlungen für die erworbenen Aktien erfolgten. Relevant ist vielmehr, wann die steuerbare Leistung fällig wird. Dies ist im vorliegenden Kontext zu jenem Zeitpunkt der Fall, in dem die bisherigen Aktionäre aufgrund der Aktienveräusserung an ihre Gesellschaft eine Forderung gegenüber der Gesellschaft erwerben. Zu diesem Zeitpunkt geben die Aktionäre das Eigentum an den bisher von ihnen gehaltenen Aktien auf und erhalten im Gegenzug einen Anspruch gegenüber der Gesellschaft. Unerheblich ist dagegen, wann der Forderungsanspruch durch Zahlung zu begleichen ist. Diese Schlussfolgerung ergibt sich ohne weiteres, wenn beachtet wird, dass es den veräussernden Aktionären ja auch möglich wäre, ihre Kaufpreisforderung als Darlehensguthaben stehen zu lassen; es ist offensichtlich, dass sie auch in diesem Falle bereits mit der Darlehensgutschrift eine geldwerte Leistung erhalten haben.

Vorliegend ist nun allerdings zu beachten, dass der am 11. Dezember 1998 abgeschlossene Kaufvertrag gemäss Ziff. 6 der Vertragsbestimmungen erst nach Ablauf von 5 Tagen in Kraft trat und auch die wirtschaftliche Verfügungsmacht an den Aktien erst nach Ablauf dieser 5 Tage auf die Käufer übergang (gem. Ziff. 5 des Kaufvertrages). Dies bedeutet, dass die steuerbare Leistung nicht am 11. Dezember 1998 fällig wurde, sondern am 16. Dezember 1998.

c) Gemäss dem seit 1. Januar 1998 in Kraft stehenden Art. 16 Abs. 2 VStG ist auf Steuerbeträgen, die nach Ablauf der in Abs. 1 geregelten Fälligkeitstermine ausstehen, ohne

Mahnung ein Verzugszins geschuldet. Nach dem vorstehend Ausgeführten schuldet die Beschwerdeführerin demnach seit dem 16. Januar 1999 auf dem ausstehenden Verrechnungssteuerbetrag Verzugszinsen. Die ESTV hat im angefochtenen Entscheid demgegenüber festgehalten, der Verzugszins sei ab dem 11. Januar 1999 geschuldet. In diesem kleinen Umfange ist die Beschwerde daher gutzuheissen.

Gemäss der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartementes über die Verzinsung ausstehender Verrechnungssteuern (SR 642.212) beträgt der Zinssatz für die Zeit ab 1. Januar 1997 5 %. Es ergibt sich somit, dass die Beschwerdeführerin auf der Verrechnungssteuerschuld von Fr. 145'250.-- einen Verzugszins von 5% ab dem 16. Januar 1999 bis zum Tage der Steuerentrichtung zu bezahlen hat.

5.- Auf Grund der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde in minimalstem Umfange gutzuheissen. Unterliegt die beschwerdeführende Partei nur teilweise, so sind die Verfahrenskosten zu ermässigen (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 VwVG). Der bloss minimale Erfolg der Beschwerdeführerin, welcher darin besteht, dass für 5 Tage weniger Verzugszins verlangt werden kann, rechtfertigt jedoch keine Ermässigung der Verfahrenskosten. Die Verfahrenskosten vor der SRK, die mit Fr. 2'000.-- (bestehend aus einer Spruch- und einer Schreibgebühr) bestimmt werden, sind daher der Beschwerdeführerin in vollem Umfang aufzuerlegen. Die Beschwerdeinstanz hat im Dispositiv den Kostenvorschuss mit den Verfahrenskosten zu verrechnen und einen allfälligen Überschuss zurückzuerstatten (Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VwKV; SR 172.041.0]). Aus dem gleichen Grund ist der Beschwerdeführerin auch keine Parteientschädigung auszurichten.

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Steuerrekurskommission nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen (VRSK; SR 173.31) auf dem Zirkulationsweg

erkannt:

- 1.- Die Beschwerde der X. AG vom 2. Oktober 2003 wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen und der Einspracheentscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 29. August 2003 wird aufgehoben.
- 2.- Die X. AG schuldet der Eidgenössischen Steuerverwaltung Fr. 145'250.-- Verrechnungssteuer zuzüglich 5 % Verzugszins ab 16. Januar 1999 bis zur Abgabeentrichtung.

- 3.- Die Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren vor der Eidgenössischen Steuerrekurskommission im Betrage von Fr. 2'000.-- (Spruch- und Schreibgebühren) werden der X. AG auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- verrechnet.
- 4.- Es wird keine Parteientschädigung gesprochen.
- 5.- Dieser Entscheid wird dem Vertreter der Beschwerdeführerin und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 lit. g OG)**. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidgenössische Steuerrekurskommission

Der Präsident:

Pascal Mollard

Die Gerichtsschreiberin:

Andrea Flubacher